

## **Amtsgericht Solingen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.04.2026, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Solingen, Blatt 39,**

**BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Solingen, Flur 8, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche,  
Kurfürstenstraße 1, Größe: 330 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Objekt, das ca. um 1904/05 errichtet wurde, ist ein unterkellerte Wohn- und Geschäftshaus (vier Vollgeschosse, (teil-) ausgebautes Dachgeschoss (wird unterstellt) und umfasst insgesamt acht Wohneinheiten sowie eine Gewerbeeinheit (Laden) im EG. Das Gebäude grenzt im Süden direkt an ein eingeschossiges Gebäude (Flachdach; augenscheinlich leerstehend) an.

Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde der Anzahl der Klingelschilder (acht) entnommen. Es standen neun Briefkästen am Objekt, es wird davon ausgegangen, dass ein Briefkasten der Gewerbeeinheit zuzuordnen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 18.06.2025 auf

288.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.